

Eckpunkte

für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten
während der
Optimierungsphase des Förderinstrumentariums
im Zeitraum vom 01.09.2003 bis 31.12.2007

1. Allgemeines

Die Förderung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien zur Förderung der Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung einschließlich der Förderung von Gewässerrandstreifen (**Förderrichtlinien für Naturschutzgroßprojekte**) vom 28. Juni 1993 (i. d. F. vom 15. September 1993 – BAnz. S. 6750 u. 9378).

Zur Weiterentwicklung dieses Förderprogramms führt das Bundesumweltministerium in den Jahren 2003 bis 2007 eine **Optimierungsphase** durch. Sie hat zum Ziel, praktische Erfahrungen zur Verbesserung des Förderungsprogramms zu gewinnen, die in eine Novellierung der geltenden Förderrichtlinien einfließen sollen.

Für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten ergeben sich hieraus folgende Besonderheiten:

- a) Projekte, mit deren Förderung vor dem 01. September 2003 begonnen wurde, werden unverändert fortgeführt.
- b) Projekte mit deren Förderung ab dem 01. September 2003 begonnen wurde, sind Gegenstand der Optimierungsphase und werden im Rahmen der geltenden Förderrichtlinien unter Berücksichtigung der in Nummer 2 enthaltenen Regeln-

gen durchgeführt.

- c) Die in Nummer 3 enthaltenen Eckpunkte kommen für Projekte die Gegenstand der Optimierungsphase sind zusätzlich und während der gesamten Laufzeit des Projektes zur Anwendung, soweit hierüber im Einzelfall zwischen dem Bundesumweltministerium, dem Bundesamt für Naturschutz, dem jeweils vom Vorhaben berührten Land und dem Antragsteller Einvernehmen erzielt wird.

2. Generelle Regelungen für Vorhaben der Optimierungsphase

Förderphasen

Im Rahmen der geltenden Förderrichtlinien werden alle Neuvorhaben in einem **zweistufigen Verfahren** umgesetzt:

In der Planungsphase (**Phase 1**), die sich über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erstreckt, erfolgt die konkrete Festlegung von Projektzielen und der zur Zielerreichung notwendigen Maßnahmen und Investitionen durch Erarbeitung und einvernehmliche Verabschiedung eines Pflege- und Entwicklungsplanes (PEPI) durch Bund, Land und Projektträger.

Die Realisierung von flächenbezogenen Projektmaßnahmen erfolgt grundsätzlich in der sich anschließenden Umsetzungsphase (**Phase 2**). Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN).

Pflege- und Entwicklungsplan (PEPI)

Die anteilmäßige Finanzierung von Pflege- und Entwicklungsplänen erfolgt entsprechend den geltenden Richtlinien. Eine zentrale Aufgabe dieser Planung ist die Prüfung und frühzeitige Sicherung der faktischen Realisierbarkeit der projektbezogenen Ziele und Maßnahmen u. a. durch gezielte sozio-ökonomische Erhebungen.

Moderation

Um rechtzeitig und wirksam auf unterschiedliche Belange bei der Projektplanung und -umsetzung adäquat eingehen zu können (insbesondere bei Maßnahmen die mit z.T. erheblichen Auswirkungen auf die bisherigen Nutzungsformen in den Projektgebiete-

ten zu Konflikten und in der Folge zu Problemen bei der Projektumsetzung führen können), kann eine Moderation durch eine neutrale bzw. geeignete Einrichtung / Person in der Phase der Erarbeitung des Pflege- und Entwicklungsplanes durchgeführt werden. In jedem Einzelfall ist gesondert zu prüfen und zu begründen, ob und in welchem Umfang die Anwendung einer Moderation erforderlich ist. Dabei orientiert sich der Umfang der erforderlichen Moderation an dem jeweils bestehenden Konfliktpotential. Die Finanzierung der Moderation erfolgt nach dem jeweiligen Finanzierungsschlüssel des Vorhabens. Die Vergabe erfolgt durch den Zuwendungsgeber.

Schutzgebietsausweisung

Die nachhaltige naturschutzgerechte Sicherung der Projektziele liegt in der Verantwortung des Projektträgers und des Landes. In Abhängigkeit von den projektspezifischen Rahmenbedingungen in der Region und der Flächenverfügbarkeit ist ein langfristiges Sicherungskonzept umzusetzen, das neben der bislang vorgesehenen Ausweisung von Naturschutzgebieten auch alternative Instrumente und Schutzgebietskategorien vorsehen kann.

Hinsichtlich der dem jeweils berührten Land obliegenden Verpflichtung zur Einleitung von Verfahren zur Schutzgebietsausweisung können in Abänderung des bisherigen Verfahrens diejenigen Schutzgebietskategorien gemäß § 22 Bundesnaturschutzgesetz gewählt werden, die am besten auf die jeweiligen projektbezogenen Gegebenheiten ausgerichtet sind und die den mit dem Projekt verfolgten Schutzziele gerecht werden. Auch eine Kombination anderer Schutzinstrumente analog zu § 33 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz ist möglich, wenn dadurch ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

3. Zusätzliche Regelungen für Vorhaben der Optimierungsphase, die im Einzelfall bei einer entsprechenden Vereinbarung zur Anwendung kommen

Machbarkeitsstudien

Vor der Bewilligung eines Neuvorhabens kann im Einzelfall auf der Grundlage einer Projektskizze eine Machbarkeitsstudie mit den Schwerpunkten „Faktische Realisie-

rungschancen“ und „Akzeptanzanalyse“ inklusive der Einschätzung der Möglichkeiten zur Akzeptanzsteigerung vorgeschaltet werden, vorausgesetzt

- es handelt sich um ein Projekt, bei dem der Bewilligungsbehörde belastbare Hinweise auf massive Umsetzungsprobleme vorliegen (Einzelfallregelung) und
- die Studie wird von einem unabhängigen Dritten durchgeführt.

Bei Durchführung einer Machbarkeitsstudie wird das Vorhaben in drei Stufen (Machbarkeitsstudie, Planungsphase, Umsetzungsphase) umgesetzt.

Unter den o. a. Voraussetzungen ist vor der Entscheidung über die Aufnahme eines Projektes in das Förderprogramm des Bundes eine Machbarkeitsstudie durchzuführen. Sie wird in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde durch den Antragsteller im Auftragsverfahren vergeben. Parallel zur Machbarkeitsstudie oder daran anschließend hat der Antragsteller den Projektantrag auszuarbeiten. Aufgrund der Ergebnisse der Machbarkeitsstudie und des abschließend erarbeiteten Antrages wird die Entscheidung über die Aufnahme des Projektes in die Förderung getroffen.

Die Erstellung der Machbarkeitsstudie ist eine zuwendungsfähige Maßnahme. Die hiermit verbundenen Kosten trägt der Bund nach der für das jeweilige Vorhaben festzulegenden Förderquote, max. 50 %.

Für die Ausarbeitung des Projektantrages durch den Antragsteller werden keine Bundeszuwendungen gewährt.

Evaluation

Evaluationen auf Seiten des Zuwendungsnehmers sind ein Hilfsmittel für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, die der Zuwendungsgeber nach § 7 Abs. 2 Satz 1 BHO durchzuführen hat. Für die Dauer der Optimierungsphase können bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in Form der Nutzwertanalyse auch sozio-ökonomische Effekte einbezogen werden.

Mit diesen Untersuchungen sollen die naturschutzfachliche Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen, deren Wirtschaftlichkeit und die sozio-ökonomischen Auswir-

kungen im Projektgebiet erfasst werden. Darauf aufbauend sind ggf. Vorschläge für weitere Umsetzungsmaßnahmen zu erarbeiten.

Die Evaluierungen sind in Zusammenarbeit zwischen dem Zuwendungsempfänger, dem betroffenen Bundesland und dem BfN zu entwickeln und über die Projektlaufzeit hinaus durch das Land oder den Projektträger zumindest für die Zeit von 5 und 10 Jahren nach Projektende durchzuführen, um auch die dauerhafte Zielerreichung der Naturschutzgroßprojekte erfassen und beurteilen zu können. Die Finanzierung der Evaluierungen erfolgt nach dem jeweiligen Finanzierungsschlüssel des Vorhabens. Die Förderung der Evaluation erfolgt nur für den Zeitraum der Projektlaufzeit.

Projektbegleitende Informationsmaßnahmen

Bei Neuvorhaben können Maßnahmen zur Information und Kommunikation gefördert werden, die der Vermittlung des Anliegens des Naturschutzgroßprojektes in der Öffentlichkeit und damit der Akzeptanzsteigerung der Projektziele dienen. Es handelt sich um Maßnahmen zur transparenten Vermittlung der Projektziele und Maßnahmenenerfolge sowie zur öffentlichkeitswirksamen Unterstützung der Planung und Durchführung von Naturschutzgroßprojekten.

Der jeweilige Finanzbedarf wird in Abhängigkeit von der spezifischen Situation im Projektgebiet festgelegt. Die Finanzierung erfolgt nach dem jeweiligen Finanzierungsschlüssel des Vorhabens.

Sicherung der Maßnahmen- und Projektziele

In Abhängigkeit von den Projektzielen und den projektspezifischen Rahmenbedingungen in der Region wird ein ausgewogener und projektangepasster Einsatz verschiedener Naturschutzinstrumente zur Sicherung von Maßnahmen und Projektzielen angestrebt.

Der Ankauf von Grundstücken stellt weiterhin ein zentrales Förderinstrument dar. Der Einsatz dieses Instrumentes orientiert sich an dem für die Projektzielerreichung notwendigen Maß.

Der Einsatz alternativer und ebenfalls langfristig wirksamer Sicherungsinstrumente (z.B. Pacht, Ausgleichszahlungen) wird, soweit dies zur Zielerreichung in der erfor-

derlichen Art und Weise beiträgt, in die Auswahl der erforderlichen Maßnahmen mit einbezogen. Die Gewährung von Ausgleichszahlungen ist auch außerhalb von Gewässerrandstreifenprojekten zulässig.

4. Wettbewerb

Gezielte Projektskizzen und -anträge, die im Sinne eines „bottom up Ansatzes“ von Beginn an durch relevante regionale Akteure getragen und beantragt werden, sollen verstärkt gefördert werden. Daher soll zu zwei Schwerpunktbereichen ein bundesweit ausgeschriebener „Wettbewerb“ erfolgen. Dabei sind die Förderkriterien gesamtstaatlich repräsentativer Vorhaben zu beachten.

Die Durchführung des Wettbewerbs erfolgt in zwei Phasen. Die erste Wettbewerbsphase konzentriert sich auf das öffentlichkeitswirksame Einwerben von Projektskizzen (Ausschreibung). Nach einer fachlichen Auswertung und Auswahl der eingegangenen Projektskizzen erfolgt die Erarbeitung detaillierter Projektanträge. In diesem Verfahren können für bis zu fünf Projektskizzen Preisgelder gezahlt werden.